Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 1

Artikel: Darf in einem bisherigen Schlafzimmer ohne weiteres eine Küche

eingerichtet werden?

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580778

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das neue Bezirksspital March.

(Rorrespondeng.)

Bon jeher maren franke Leute unseres Talgelandes, die sachverftändiger Pflege bedurften oder auf operativem Wege Hellung suchen mußten, genötigt, in außerkanto-nalen Spitälern, wie Uznach, Glarus oder Zürich um Aufnahme nachzukommen. Nicht selten, bei Platzmangel dieser Krankeninstitute, konnten unsere Aufnahmegesuche nur in deingenden Notfällen Berücksichtigung sinden und auch diese maren noch mit Schwierigkeiten verbunden.

Da teftterte der edle Wohltater herr Kurter hetnrich Michael Fleischmann sel. von Lachen, in Jonschwil, Kanton St. Gallen zum Werke driftlicher Menschenfürsorge die Gumme von Fr. 71,400 .- und legte damit einen großen Teil des finanziellen Grundes für den Bau des Bezirksspitales March, in Lachen. Durch weitere größere und fleinere Bermachtniffe haufte fich ber Baufond auf 31. Dez. 1913 zur ertlecklichen Summe von Fr. 319,010.51.

Um 1. Mai 1910, in der denkwürdigen Landegemeinde-Tagung, faßte nun das Bolt der March den Beschluß, ein eigenes, der Jetigeit entsprechendes Krankenhaus in Bau zu nehmen. Sterauf belegterte ber Bezirksrat für die erften Borarbeiten und zur weitern Ausführung bes Brojeftes, eine Spitalkommiffion. Diese übertrug nach einem Bettbewerb für Plane, die Erstellung von Spital und Stonomiegebaude den Architeften Balcher & Gaudy,

Architektenbüro, Rapperswil und Rorschach.

Mit Januar 1912 grub sich bann ber erste Spatenstich ins gefrorene Erdreich der Allmeind, etwas obershalb dem Dorfe Lachen, an der Landstraße Lachen Galgenen-Stebnen. Und nachdem icon hunderte von Arbeiterhanden gearbeitet, erhob fich der Rohbau wuchtig und feft auf dauerhaftem Borfatbeton über die ftattlichen

Bauferfronten tes malerifchen Fleckens.

Berschiedener Umftande wegen konnte der Ausbau nicht so gefördert werden, daß das Spital auf die vorgesehene Zeit, 1. Januar 1915 in Betrieb kam. Jedoch konnte in den ersten drei Tagen des Januars einem wettern Publisum die Besichtigung der innern Käume und deren Einrichtungen gestattet werden. Bei dieser Einsicht-nahme äußerten sich Laien und Sachverständige höchst lobend über dieses soziale Institut. Es imponiert nämlich nicht nur in seinem außern monumentalen Bau, sonbern vielmehr durch den praftischen Ausbau und feine einfache, vornehm gehaltene Inneneinrichtung. Das Begirtsspital March darf man füglich als ein Mufter moderner Rrantenhäuser bezeichnen.

Das Gebäube aus Bacistein, Säulen, Fassaben 2c. aus Muschel-Kunststein erstellt, ist 36 m lang, 19,80 m breit und 20 m hoch. Das ganze Spitalareal beträgt 16,500 m². Im Erdgeschoft befinden sich: Küche, Office, Spühl- und Gemüseputküche, eine Spekszimmer für das Küchenpersonal, Setzungs- und Kohlenraum, Wein-, Mick und diverfe Reller. Samtliche Raumlichkeiten find troden und hell; die Ruchen mit weißen Racheln bewandet. Gine Betzungs- und Warmwafferanlage treibt in alle Spitalräumlichkeiten wohlige Wärme und warmes Waffer. 3met elettrische Speiseaufzüge führen in die obern Stockwerke und Zimmer hinauf, was Ruche und Reller bieten.

Bom Beftibul aus tritt man rechts ins freundliche Wartezimmer, zum Buro des Arztes und in die Apothete; links in ein geräumiges, helles Refreationszimmer für

nicht bettlägerige Kranke.

Die Krankenzimmer im Parterre find durch Glasabschluß in eine Manner- und eine Frauenabteilung getrennt. In den Ecken besinden sich Krankenzimmer mit je vier und sechs Betten. Daneben seinzeszimmer und Schwesternzimmer. An das Arzizimmer siöst der Röntgenfaal mit Dunkelkammer. Auf jeder Abteilung

liegen Bade- und Toilettenzimmer, Aborte und Office. Sämtliche Krankenfale, wie Einzelzimmer find freundlich, hoch und geräumig, hell und sonnig. Bon jedem ift Aus-tritt auf die gegen die Sonne hin erstellten Liegehallen. Wie das Parterre ift auch der erste Stock in seiner

Einteilung gleich gehalten. Durch die höhere Lage und burch die bedingte Aussicht erscheinen Sale und Zimmer noch etwas freundlicher, helmeliger. Un Stelle des Argtzinimers entsprechen Operationssaal, Untersuchungszimmer und Sterilisationsraum den weitgehenften Anforderungen.

Im Dachstock labet eine stimmungsvolle Kapelle zu Gebet und Trostsuchen ein. Neben dieser sind große Ecksimmer, Lingerie- und Garderobezimmer eingebracht. Ein Haustelephon (Drahlleitungen und elektrische Ans

lagen find unter Verput verdeckt) verbindet die Zimmer und Stockwerke unter fich und führt auch hinüber zum nebenftehenden Stonomiegebäude.

Dieses, 17,8 m lang, 11,5 m hoch und 12,3 m brett, ist im gleichen Bauftile ausgeführt, wie das Hauptge-In deffen Barterre liegen Bafcherei und Platterei, Trocknungsanlagen, Leichenhalle, Gezierzimmer, fowie Remise für Krankenwagen, genügend Rellerung und droben im erften Stock eine lichte, geräumige Wohnung für den Spitalabwart.

Ein Absonderungshaus ist noch nicht erbaut, wird aber sobald das Bedürsnis sich einstellt und die Finanzen es geftatten, in Angriff genommen. Die Bauftelle ift

bereits marktert. Bis dahin ist im Hauptgebäude eine Absonderungsabteilung vorgesehen.
Bet all den Arbeitsausträgen wurde soweit tunlich das Gewerbe der Maxch berücksichtigt. Bom Rohbau aber bis zu den finnreichen Einrichtungen und Apparaten haben auch viele auswärtige Firmen und Lieferanten ihr Beftmöglichftes in den Dienft unferes Spitals geftellt.

Alles in allem — der Bezirk March besitzt und eröffnet nächste Woche nach jahrelangem Ringen und unter Ertragen von großen Opfern (ber Roftenpunkt ift feit ber Kreditbewilligung von Fr. 376,000 auf ca. Fr. 410,000 gestlegen) und Arbeit sein Spital, ausgerüftet mit allen notwendigen und nüglichen Ausstattungen, das ohne größern Unfall, ohne nennenswerte Anftande glücklich zu Ende geführt murde und von unferem Wollen und Konnen und unferem Ginn für menschliche Wohlfahriseinrichtungen zenat.

Darf in einem bisherigen Schlafzimmer ohne weiteres eine Küche eingerichtet werden? Ein ans Bundesgericht weiter gezogener Entscheid des Regierungs-rates des Kantons St. Gallen.

(Rorr.)

1. Tatfächliches.

Im Juli 1913 reichte der Besitzer A dem Gemeindes rat in R eine Bauanzeige ein für Reparaturen an einem bestehenden Gebäude. Zwei ehemalige Gesellenkammern sollten ausgebessert werden. Der Gemeinderat genehmigte das Baugesuch anfangs Juli 1913, mit folgendem Bescheid: "Wie es sich herausstellte, sind diese Räume von Ihrem Rechtsvorgänger als Gesellenzimmer, also schon von ihm als bewohnte Räume benützt worden. Wohnbarmachung ift indes seinerzeit ohne amtliche Bewilligung erfolgt. Der Gemeinderat hat daber beschlossen, den seinerzeitigen Zustand weiterhin zu gestatten, Ihnen die nachgesuchte Baubewilligung, gestützt auf die beillegenden Pläne, jedoch nur unter der Bedingung zu erteilen, daß bei einer allfälligen Erstellung eins Neubaues auch gegen Often ber gesetzliche Grenzabstand eingehalten wird, es fei benn, daß Ste hiewegen mit dem öftlichen Anflößer B ein privatrechtliches Abkommen treffen, mit bem auch die Baubehörde einverstanden sein kann.

Da das Haus des A nur etwa 1 m von der Oftarenze entfernt ift, im örtlichen Baureglement aber mindeftens 3 m Grenzabftand vorgeschriebenift, erhob Brechtzeitig Einsprache und erftellte gleichzeitig auf den gesetzlichen Grenzabftand ein Bauvisier. Wohl war damit der Greng-, nicht aber der Bauabstand eingehalten. Die Behörde genehmigte bas Baugesuch des B gleichzeitig mit dem Baugesuch des A. Letterer machte wegen dem ungenügenden Grenzabstand Einsprache beim Regterungsrat, murbe aber abgewiesen, indem der Regierungsrat folgender Auffassung des Ge-meinderates beipslichtete: Der Umbau des A wurde nur bewilligt mit der Bedingung, daß bei einem Neubau auf dem Grundstück des A ebenfalls der gesetzliche Grenzab, ftand eingehalten werden muß. Die Bohnbarmachung ber Schopfbaute des A murde nie bewilligt. Dem jetigen Besither kann man die Beiterbenützung der Zimmer nicht wohl untersagen, ebensowenig die nötigen Reparaturen. Hingegen set es zu weitgehend, wenn aus dieser Duldung ein Recht abgeleitet werde. Da die Schopsbaute des A nur 1 m Grenzabstand aufweist, mußte B bei seiner Liegenschaft mindeftens 5 m Grenzabstand einhalten, mas für

B eine ungerechtsertigte Schäbigung bedeutet. B machte Einsprache gegen die dem A erteilte Bewilligung für die Reparaturen, u. a. mit der Begründung, daß die Baute des A nicht den gesetzlichen Abstand aufweise und daß bei den Umbauten nicht überall die Beftimmungen der Bauordnung eingehalten worden seien. Der Regierungsrat wies bie Ginsprache bes B ab, in-bem er folgenden Erwägungen ber Behörbe zustimmte: Beim Umbau von beftehenden Wohnraumen konne man nicht ohne weiteres die genaue Einhaltung der inzwischen geanderten Bauvorschriften geltend machen. Bet einem folden Berlangen wurde man jede Berbefferung an vielen befiehenden Wohnungen einfach verunmöglichen. Die Genehmigung burch bie Behorde unter ber oben ermahnten Bedingung stelle tatfächlich nur eine Dulbung der be-ftebenden Wohnraume bar, aus der nicht ein Recht ab geleitet werden könne. Mit einem Neubau aber muffe von A der gesetzliche Grenzabst ind von wenigstens 3 m eingehalten werden. Der Regierungsrat führte in seinen Erwägungen unter anderem folgendes aus: "Nachträgliche Verweigerung der Benützung der beiden Raume als Bohnraume mare baher nicht gerechtfertigt. Dagegen mußte ein weiterer Ausbau der Scheune zu Wohnzwecken oder die Errichtung einer Ruche in diesem Bau unterfagt werben.

2. Den Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen.

Rach der Genehmigung des Gemeinderates für den Umbau der zwei Bohnraume (bisherige Gefellenkammern) murbe von A, ohne Bewilligung, aus einem der beiden früheren Schlafräume eine Küche erstellt. In der ursprünglichen Bauanzeige (Plan und Baubeschrieb) war von keiner Küche die Rede, sondern nur von Reparaturen an den beftehenden Gefellenkammern. Rüche hatte die Behörde felbftredend nie bewilligen können.

Nachdem der Regierungsrat die oben erwähnten Ginsprachen abgelehnt und den Beschlüffen des Gemeinderates beigepflichtet hatte, unterfagte letterer dem A die Benützung der von ihm als Rüche eingerichteten Kammer zu diesem Zwecke, da von ihm eine Küche nie bewilligt worden set und nach dem Entscheid des Regierungsrates nie bewilligt werden dürfe. Da A wohl im Sinne hatte, aus zwei auf bem gleichen Boben beftebenden Wohnungen, unter Zuhilfenahme dieser neuen Küche und des reparierten Gefellenzimmers, eine britte Wohnung zu erftellen, machte er gegen diese Berfügung des Gemeinderates wieder Einsprache beim Regierungsrat. Der Regierungsrat wies Die Einsprache ab mit folgenden Ermägungen:

Für die Erledigung der vorliegenden Beschwerde fommt vor allem der Inhalt der vom Gemeinderat im Juli 1913 erteilten Baubewilligung in Betracht. Deren in casu relevante Stelle lautet: "Der Gemeinderat hat daher beschlossen, den derzeitigen Buftand weiterhin zu gestatten". Bas unter dem "berzeitigen Buftand" zu verftehen ift, ergibt fich aus den dem genannten Sat unmittelbar vorangehenden Auseinandersetzungen. Dort heißt es: "Wie es sich herausstellte, sind die Räume von Ihrem Rechtsvorgänger als Gefellenzimmer, also schon von ihm als bewohnte Raume benütt worden". Gefellenzimmer find nun aber Schlafräume, und nur als solche wollte der Gemeinderat ohne allen Zweifel die beiden in dem an das eigentliche Wohnhaus angebauten Schopf befindlichen Raume weiter benüten laffen.

Die Behauptung des Refurrenten, daß der Gemeinderat die Baubewilligung vom Juli 1913 mit Ausnahme ber Bedingung betreffend den Grenzabstand vorbehaltlos (ohne jede Einschränkung) erteilt habe, ift bemnach

durchaus unrichtia.

Die Berfügung des Gemeinderates, womit er die Einrichtung einer Ruche in einem der beiden genannten Räume verweigert, bafiert also auf der von ihm im Juli 1913 erteilten Baubewilligung. Diese hat der heutige Rekurrent aber in keiner Weise jemals angesochten, besonders auch nicht bezüglich des für die heutige Rekurserledigung relevanten Vorbehaltes. Ste ist daher rechtse fraftig geworben. Gine Anfechtung berfelben hatte auch taum mit Erfolg burchgeführt werben konnen. Bereits in feinem früheren Entichetd hat namlich ber Regierungs, rat ausgeführt, daß eine unbedingte Pflicht zur Erteilung einer Baubewilligung für ben Gemeinderat nicht beftanden habe, da es rechtlich prinziptell zuläffig set, in solchen Fällen, wo infolge ober trot Reparaturarbeiten ein ungesetlicher Buftmb geschaffen ober erhalten werden wollte, die Bauverweigerung auszufprechen. Die Baupolizei-behörde sei infolgebessen bei der exfolgten Erteilung der Baubewilligung jum mindesten befugt gewesen, an diese besondere Bedingungen ju knupsen, über die die Grundlagen in der Bauordnung nicht ohne weiteres gegeben waren. Als eine folche Bedingung muß auch jene aufgefaßt werden, gemäß welcher die mehrerwähnten Räume ausschließlich in der bisherigen Belse benüt werden dürfen. Die Stellung dieser Bedingung war materiell auch vollkommen gerechtfertigt. Es konnte dem Gemeinderat nicht zugemutet werden, in einem schopfartigen Anbau, der beinahe auf der Grenze steht und neben andern baupolizeiwidrigen Umftanden auch aus diesem Grunde ben baupolizeilichen Beftimmungen nicht entspricht, eine neue Wohnung, die durch die Installation einer neuen Rüche ermöglicht wird, entstehen zu laffen. Die Berfügung des Gemeinderates muß daher als zu

Recht beftehend beftätigt werden.

5. Der Entscheid der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes.

Trot diesem fehr deutlichen Entscheid refurierte ber Eigentümer A noch an das schweizerische Bundesgericht. Mit Entscheld vom 18. Dezember 1914 hat die ftaats= rechtliche Abteilung die Einsprache abgewiesen. Aus dem

Entscheld ist zu entnehmen: A. Der Refurrent ist Eigentümer einer Liegenschaft in R, auf der sich ein Gebäude mit schopfartigem An-bau befindet. Dieser Andau ift bloß 1 m von der ebenfalls überbauten Liegenschaft des öftlichen Nachbarn ent= fernt. Es befinden sich dartn zwei kleine Raume, die früher als Gesellenzimmer benutt worden sind. Im Jahre 1913 wollte der Refurrent den Schopf etwas verbeffern und umbauen, insbesondere die darin befindlichen Zimmer. Er reichte hiefur dem Gemeinderat R ein Bau-

Da der Schopf schon bisher, insbesondere gefuch ein. mit Ruchicht auf die als Gefellenzimmer benutten Raume, ben Anforderungen der Gemeindebauordnung nicht entfprach, fo erteilte ber Gemeinderat ben geplanten Berbefferungen im Juli 1913 feine Genehmigung, obwohl der Schopf durch diese Berbefferungen nicht in Gintlang mit der Bauordnung gebracht wurde. Rach dem Beschluffe des Gemeinderates sollte der "derzeitige Zuftand weiterhin gestattet" werden. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen wies eine vom östlichen Nachbarn des Refurrenten gegen biesen Beschluß gerichtete Beschwerde am 2. Februar 1914 ab. Er führte aus, daß zwar der Gemeinderat den Umbau auf Grund der Bauordnung hatte verbieten durfen, daß fich aber eine Genehmigung des Umbaues wegen der Berbefferung des bisherigen Bustandas immerhin rechtsertigen lasse. Zum Schlusse wird im Enlsche bemerkt: "Nachträgliche Berweigerung der Benützung der beiden Käume als Wohnräume wäre daher nicht gerechtfertigt. Dagegen mußte ein weiterer Ausbau der Scheune zu Wohnzwecken oder die Ginrichtung einer Rüche in berfelben unterfagt werden".

Der Refurrent verwendete dann nachträglich eines der beiben Zimmer als Ruche. Der Gemeinderat unter-

fagte ihm jedoch diese Benützungsweise.

Hierüber beschwerte sich der Refurrent beim Reglerungkrate. Er machte geltend, daß allen gesetzlichen Anforderungen, die an einen Küchenraum gestellt würden, Genüge geleistet worden sei und daß es sich nur um eine "ambulante Rocheinrichtung" handle mit einem kleinen

Gasherd.

Durch Entscheid vom 13. Juni 1914 wies der ft. gal-Hiche Regierungsrat die Beschwerde mit folgenden Grunden ab: Der Gemeinderat habe feinerzeit die Zimmer im Schopf nur als Schlafzimmer welter benüten laffen. Von einer vorbehaltlosen Baubewilligung, wie sie der Refurrent behaupte, tonne banach feine Rebe fein. Der Refurrent habe aber ben Beschluß bes Gemeinderates vom Juli 1913 seinerzeit nicht angesochten. Dieser hätte auch nicht ersolgreich angesochten werden können. Da der Gemeinderat zur Erteilung der Baubewilligung nicht verpflichtet gewesen set, habe er wenigftens an diese Bewilligung Bedingungen knupfen durfen, für die nicht ohne wetteres eine Grundlage in der Bauordnung gegeben gewefen set. Die aufgestellte Bedingung sei auch volltommen gerechtfertigt gewesen. Man habe dem Gemeinde= rat nicht zumuten können, in einem beinahe auf der Grenze ftehenden schopfartigen Anbau eine neue Wohnung, die durch die Ginrichtung einer neuen Rüche ermöglicht murde, entfteben zu laffen.

B. Gegen diesen Entscheid, der ihm am 19. Juni 1914 zugestellt wurde, hat der Rekurrent am 18. August 1914 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, der Entscheid sei aufzuheben.

Er macht Rechtverweigerung, Berletung der Eigentumsgarantie und der Handels und Gewerbefreiheit geletend, indem er zur Begründung ausstührt: Die Baubewilligung des Gemeinderates vom Juli 1913 set entgegen der Auffrssumg des Regterungsrates vorbehaltlos gewesen. Der Gemeinderat habe nicht von Schlafräumen gesprochen, und in "Gesellenräumen" werde auch mit "ambulanten Rocheinrichtungen" gekocht. Der Regterungsrat "interpoliere" willfürlich das Wort Schlafräume. Sbenso nehme er willfürlich an, der Refturrent hätte die Baubewilligung ansechten sollen. Zur Ansechtung set fein Grund vorgelegen, weil der Gemeinderat damals die Einrichtung einer Küche nicht verboten habe. Der Ausenthalt in den Käumen des Schopses und deren Benützung sollte nach der Baubewilligung ohne Einschränfung möglich sein. Selbst wenn die Jimmer aber nur als Schlafräume bewilligt worden wären, so würde das die Ausst

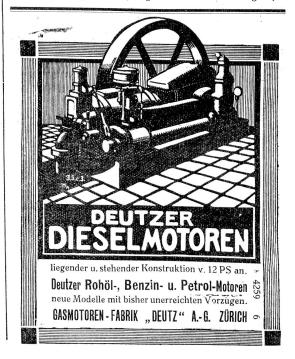
fiellung einer ambulanten Kocheinrichtung nicht ausschliefsen, weil eine solche Aufstellung eine weniger intensive Benützung mit sich betinge. Willfürlich sei ferner die Annahme, die Benützung des Privatelgentums dürfe einzeschränkt werden; ohne daß hiefür eine gesetzliche Grundlage gegeben sei. Sodann liege insofern ungleiche Behandlung vor, als in R eine Reihe von Küchen geduldet würden, die nicht in gleichem Maße der Bauordnung entsprächen, wie diesenige des Refurrenten.

C. Der Regterungsrat des Kantons St. Gallen hat die Abweisung des Rekurses beantragt. Er erhebt "vorsorglich" die Einrede der Verspätung und führt u. a. aus: Im Schopf des Rekurrenten set eine Wagnerwerkstätte mit einer großen Menge feuergefährlicher Stoffe (Holz und Hobelspäne) untergebracht. Der Schopf ftehe fast unmittelbar an der Grenze der Liegenschaft, mahrend er porschriftsgemäß 3 m Abftand haben follie. Dem Rüchenfenster gegenüber stehe das neue, massive Wohnhaus bes östlichen Nachbarn Diesem könne man nicht zumuten, por seiner Rase eine Kliche mit all ihren Unannehmlichfeiten zu dulden. Die Rüche murde, da fie fich im Schopf befinde, kaum von Leuten benützt, die peinlich darauf achteten, die Nachbarschaft vor einer Beläftigung möglichst zu bewahren. In gewiffen Beziehungen werde der eine Raum im Schopf als Ruche ficher intenfiver benütt, benn als Wohnraum. Jedenfalls jet eine Rüche etwas ganz anderes als ein Wohnraum. Bei ben vom Refurrenten zum Bergleich herbeigezogenen Fällen handle es fich um bereits beftehende Ruchen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Refurs ist rechtzeitig eingereicht worden. Das gegen erweist er sich von vorneherein als unbegründet.

Es ift nicht einzusehen, wieso sich der Regierungsrat einer Willfür oder Berletzung der Eigentumsgarantie schuldig gemacht haben sollte. Der Gemeinderat hat, wie sich aus den Asten ohne weiteres ergibt, seinerzelt die Baubewilligung in dem Sinne erteilt, daß die in Frage stehenden Käume wie dieher zu Wohnzwecken benutzt werden dürsen, und die Bewilligung ist in diesem Sinne dem Regierungsrate bestätigt worden. Allerdings hat



ber Gemeinderat nicht von Schlafzimmern gesprochen. Aber der Refurrent beftreitet nicht, daß die Raume bisher als Gesellenkammern benützt worden waren, und die Annahme des Regierungsrates, daß solche Kammern hauptfächlich als Schlafraume und keineswegs als Rüche dienen, ist nicht willfürlich, sondern entspricht ber allgemeinen Lebensersahrung. Es mag vorkommen, daß in Gesellenzimmern etwa von ihren Bewohnern Getränke oder einfache Speisen für den personlichen Bedarf gekocht wer den; allein hier handelt es sich nach den eigenen Ausführungen des Rekurrenten um mehr, um eine Ruche mit einem Gasherd. Die Einrichtung einer solchen Ruche durfte nun gewiß ohne Willfur als eine ber Baubewilligung zuwiderlaufende Anderung der bieherigen Benutungs= weise angesehen werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Herte unigegen werden, ogne klaufigt varan, bo ver Herte beweglich ober unbeweglich fet. Wie der Regterungsrat mit Recht her vorhibt, wird eine Küche in gewisser Beziehung intensioer benützt als eine Gesellen kammer oder ein Wohnraum und macht sich insbesondere in der Regel den Rachbarn stärker fühlbar als Räume dieser Art. Diesem Umftande kommt in vorliegendem Falle besondere Bedeutung zu, weil der Schopf der Liegenschaftsgrenze näher liegt als es gesetzlich gestattet ift. Außerdem ermöglicht die Einrichtung einer zweiten Rüche in einer Wohnung beren Trennung in zwei Wohnungen und bringt es baber mit fich, daß bisherige Nebengimmer nunmehr zu hauptzimmern werden und damit eine ftarfere Benutung erleiden.

Bon Willfür ober Berletzung ber Eigentumsgarantie tann auch insofern teine Rebe sein, als bem Returrenten nicht geftattet wird, die bisherige Benugungsweise bes Schopfes zu ändern, obwohl keine Gesethestimmung ein solches Verbot ausdrücklich vorsieht. Wenn auch der Erlaß neuer Baugesetze in der Regel nicht dazu führt, ohne Expropriation bereits beftehende Bauten zu befettigen, soweit fie ben neuen Borschriften nicht enisprechen, fo erfolgt aus dem Erlaß folcher Gefete doch mindeftens, daß der bestehende Zustand nicht entgegen dem Sinn und Zweck des Gesches verschlimmert werden darf. üb-rigens ist heute eine Ansechtung des gemeinderätlichen Beschlusses vom Juli 1913 und des regierungsrätlichen

Entscheldes nicht mehr möglich.
2. Da der Returrent nicht behauptet, daß es sich bei den zum Bergleich herangezogenen Küchen um wesentlich bie gleichen Berhältniffe handle, wie im vorliegenden Falle, fo fehlt ber Beschwerde wegen ungleicher Behandlung die nötige Gubftantierung.

3. Daß endlich eine Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit nicht vorliegt, bedarf keiner weitern Er-

örterung. 4. Die Natur der Beschwerde rechtfertigt die Answendung des Art. 221, Abs. 2 O.-G.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

1. Der Refurs ift abgewiesen.

2. Die bundesgerichtlichen Roften, beftehend in einer Gerichtsgebühr von Fr. 30.-, ben Schreibgebühren von Fr. 12.— und den Kanzletausgaben von Fr. — 80, werden dem Rekurrenten auferlegt.

Verschiedenes.

Metallarbeiter fürs Ausland. Man fchreibt bem "Bund": In der letten Zeit find in schweizerischen Blättern zahlreiche Inserate ausländischer Firmen der Metallbranche erschienen, in welchen Arbeiter, zum Teil unter hohen Lohnversprechungen, für das friegssührende Ausland gesucht werden. Die intensive Anwerbetätigkeit des Auslandes, insbesondere durch Inserate und durch

Agenten, hatte zur Folge, daß da und dort nicht nur ftellenlose Arbeiter, sondern auch folche in ficherer Stellung und mit gutem Berdienst ins Ausland abgewandert find. Sollte die Abwanderung tüchtiger Arbeitsfräfte in größerem Umfange zunehmen, so mußte die schweizerische Metall- und Maschinenindustrie und damit die ganze Bolkswirtschaft durch den Entzug von qualifizierten Ar-

beitskräften bauernd geschädigt werden. Es besteht wohl in der breitesten Offentlichkeit die Meinung, daß in der schweizerischen Metallinduftrie gur= zeit eine allgemeine Arbeitslosigkeit herrsche. Dies mag in bestimmten Industriezweigen, wie etwa der Uhren-industrie, der Fall sein. Für die Maschinenindustrie trifft diese Annahme keineswegs zu. Wir können anhand ber Ergebniffe verschiedener Umfragen fonftatieren, daß zurzeit von einer Arbeitslofigfeit in unserer Induftrie auf keinen Fall gesprochen werden kann. Bestimmte Qualitäts-arbeiter sind im Gegenteil sehr gesucht und finden lohnenden Berdienft, mit Aussicht auf dauernde Anftellung.

Die ausländischen, mit Aufträgen für die Kriegsver-waltung überhäuften Werke suchen bekanntlich mit allen Mitteln, bestimmte Qualitätsarbeiter, namentlich Dreber, Schloffer usw. anzuwerben, die zurzeit von der fcmeizerischen Induftrie ebenfalls benötigt werden. Biele Werke haben infolgedeffen bereits einen fühlbaren Mangel an folchen Arbeitsfraften, ein libelftand, ber fich mit ber zunehmenden Erhöhung tes Beschäftigungsgrades und der gleichzeitigen Fortdauer der schweizerischen Teilmobilmachung ftarter fühlbar machen wird. Mit dem Bledereintritt geordneter Zuftande erwartet man allgemein einen Aufschwung der schweizerischen Induftrie. Das Fehlen eines Stockes geubter und mit den Betriebsverhaltniffen vertrauter Arbeitsfrafte murbe alsbann bitter empfunden merben.

Wenn bis jur Stunde eine Abwanderung in größerem Stil noch nicht flattgefunden hat, so ift bies wohl darauf zurückzuführen, daß die Großzahl der Arbeiter einfieht, daß ihnen ein folcher Stellenwechsel unter den obwaltenden Berhaltutssen nicht jum Borteil gereicht. Die Kosten der Lebenshaltung sind in vielen kriegführenden Staaten jurgelt höher als in der Schweiz, so dag eine allfällige Lohndifferenz wenn nicht ganz, so doch größten-teils dadurch ausgeglichen wird. Gin verheirateter Ar-beiter wird in der Mehrzahl der Fälle bei einem Stellenwechsel zunächst gar nicht in ber Lage fein, seine Familie ins Ausland mitzunehmen, 10 dup et mit depreiche haltskoften rechnen müßte. Zudem wird eine übersiede-lung und der Aufenthalt im kriegführenden Land verins Ausland mitzunehmen, so daß er mit doppelten Unterschiedene Unannehmlichkeiten im Gefolge haben. schlaggebend wird aber für manchen die mutmaßliche Dauer des Anftellungsverhältnisses sein. Es ift nicht baran zu zweiseln, daß nach Beendigung der Kriegs-wirren, also nach Rücktehr der unter die Fahnen ge-rusenen Arbeiter und mit der Sistlerung der Militärauftrage zunächft eine Depreffion und eine damit verbundene Arbeitelofigfeit oder Berdienftverminderung in den heute friegführenden Landern eintreten wird. Aufgabe der bisherigen Arbeitsftelle in der Schweiz wird sich dann ohne Zweifel bitter rachen.

Bir entnehmen ben Mitteilungen verschiedener Firmen und seitherigen Notigen in ber Arbeiterpreffe, daß viele Arbeiter, die in ber genannten Beise abgewandert find, um eine Enttäuschung reicher, aber um ihre nicht unbe-beutenden Auslagen armer, in die Schweiz jurucklehrten und bei ihren früheren Arbeitgebern wieder Stellung suchten. Trogdem laffen sich viele, namentlich jungere und unerfahrene Leute, im Hindlick auf die gemachten Lohnversprechungen, bewegen, unter Aufgabe ihrer bis-

herigen Stelle im Ausland ihr Glud gu fuchen.